



Amtsgericht Bernburg

Beschluss

Terminbestimmung

2 K 7/24

17.03.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Dienstag, 21. Juli 2026, 14:30 Uhr**, im Amtsgericht Liebknechtstr. 2,
06406 Bernburg, Saal/Raum 119, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Aderstedt Blatt 792 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Aderstedt	3	55	Wohnbaufläche, Hauptstr. 32	195

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.09.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 22.000,00 €

Objektbeschreibung:

Das Grundstück ist bebaut mit einem vermutlich teilweise unterkellerten Wohnhaus mit einer Wohnfläche von ca. 110 qm und einem Wirtschaftsgebäude mit einer Bruttogrundfläche von ca. 280 qm (Baujahr ca. 1850). Für eine angemessene Nutzung bedarf es einer grundlegenden Instandsetzung und Modernisierung.

Die Bewertung des Grundbesitzes erfolgt lediglich aufgrund Außenbesichtigung.

Die postalische Anschrift lautet: OT Aderstedt, Hauptstraße 32, 06406 Bernburg (Saale).

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der

Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Wesemann
Rechtspflegerin